

Vereinsatzung Löwen Athletik e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Löwen Athletik. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wendenstraße 37, 38100 Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Wendenstraße 37, 38100 Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Sportförderung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und Ausbau des Breitensports sowie den Einsatz von ausgebildeten Übungsleiterinnen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ehrenamtlichkeit, Aufwändungsersatz, Vergütungen

- (1) Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienstvertrages die Aufgabe entgolten oder eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Gezahlt werden können auch angemessene Entschädigungen für Sach- und Zeitaufwand. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (3) Amtsträger, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial etc. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (4) Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können durch Beschluss Pauschalen festgesetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Finanz- bzw. Haushaltsordnung geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.
- (7) Mitglieder des Vereinsvorstands können anstelle einer Entschädigung nach Ziffer 1 für ihre Tätigkeit eine angemessene, auch pauschale Vergütung auf der Basis eines Dienstvertrages im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (8) Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins (z.B. Übungsleiter, Trainer etc.) angemessen vergütet werden. Die Grundsätze und das Beschlussorgan legt der Vorstand fest.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft der Landes- oder Bundesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, ist anzustreben.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart oder Bewegungsform kann im Bedarfsfall eine eigene unselbstständige Abteilung gegründet werden. Die Gründung neuer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dasselbe gilt für deren Streichung.
- (2) Zur jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung ist der Vorstand einzuladen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Mitglieder des Vereins sind
 - (1) Erwachsene
 - (2) Jugendliche (13-17 Jahre)
 - (3) Kinder (0-12 Jahre)
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (5) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Probemitgliedschaft begründet werden, für die ein reduzierter Beitrag, geringere Leistungen des Vereins und eine abweichende Dauer der Mitgliedschaft gelten. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen für die Aufnahme, Voraussetzungen und Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe und über eingeschränkte Rechte und Pflichten der Probemitglieder sowie Regelungen zur Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft festlegen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (1) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
 - (2) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Ein Abteilungsbeitrag wird ggf. auf Antrag vom Vorstand beschlossen.
- (5) Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflichten.
- (6) Für besondere Kurse sind Gebühren zu zahlen, deren Höhe für Mitglieder und Nichtmitglieder unterschiedlich sein können. Die Gebühren werden auf Antrag der jeweiligen Abteilung vom Vorstand beschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht, jedoch Anwesenheitsrecht.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind Mitglieder und Nichtmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein Einverständnis erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (1) der Vorstand
 - (2) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Beide Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und erledigt alle Vereinsaufgaben. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
- (5) Der Vereinsvorstand kann zur Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten, die von einem hauptberuflichen oder nebenberuflichen Angestellten geleitet werden kann und im Auftrag des Vereinsvorstandes handelt. Die Beschäftigten werden vom Vorstand eingestellt und entlassen. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 14 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Die Vorstandssitzung wird einberufen und geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in anderer Textform und mit Tagesordnung zu erfolgen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in anderer Textform (z.B. E-Mail etc.) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Falls schriftlich oder in anderer Textform (z.B. per E-Mail) eingeladen wird, gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zur Post gegeben oder abgesandt worden ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse können nur über Sachverhalte erfolgen, die bei der Tagesordnung ausreichend konkret und bestimmt genannt wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 19 Haftung, Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind oder durch Verschulden dem Verein angelastet werden können. (§276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt).
- (2) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums oder fremden Eigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

- (3) Ehrenamtliche Tätige, Organmitglieder oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz.

§ 20 Ordnungen

- (1) Zur Organisation des Vereinslebens können Ordnungen erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Ordnungen und ihre Änderungen werden auf Vorschlag oder Antrag des Vereinsvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, und Übungsleitern/Trainern im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Hierzu gehört auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Sportverbände soweit dies für die Mitgliedschaft oder die aktive Sportausübung erforderlich ist.
- (2) Die insoweit erforderlichen Daten werden bei einer durch den Vereinsvorstand beauftragten Person gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (3) Jede unter Ziffer (1) genannte Person hat das Recht auf
 - (1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 15 DS-GVO
 - (2) Berichtigung der über seine Person gespeicherte Daten nach Artikel 16 DS-GVO
 - (3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, nach Artikel 18 DS-GVO
 - (4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Artikel 17 DS-GVO
 - (5) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - (6) Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO
 - (7) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (4) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder Organen hinaus.
- (5) Daten von unter Ziffer (1) genannte Personen werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 22 Weitergabe von Daten

- (1) Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Verein zur Verfügung gestellt.

§ 23 Veröffentlichung von Daten

- (1) Vom Verein werden im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von Vereinsmitgliedern auf der Homepage sowie auf Social-Media (z.B. Instagram, Facebook etc.) veröffentlicht.
- (2) Betroffen sind insbesondere folgende Veröffentlichungen
 - (1) Ergebnisse, Kontaktdaten von Vereinsfunktionären, Berichte über Ehrungen, Geburtstage, ggf. Fotos
- (3) Das Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen. In diesem Fall ist die Übermittlung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann umgehend entfernt.

§ 24 Anrufung ordentlicher Gerichte

- (1) Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist erst zulässig, wenn die Rechtsinstanzen des Vereins ausgeschöpft sind.
- (2) Beschlüsse von Vereinsgremien können nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren oder den Mitgliedern ein anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.

§ 26 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für SOS-Kinderdorf Stiftung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Braunschweig, 07.05.2023

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern (Anlage 1)